

# Statuten

## I. NAME, SITZ und ZWECK

### Art. 1 - Name, Sitz

Unter dem Namen Schlittschuhclub Langenthal besteht mit Sitz in Langenthal ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### Art. 2 - Zweck

Der Verein bezweckt die materielle Unterstützung der SC Langenthal AG. Er bezweckt ferner, den Eishockeysport in Langenthal und Umgebung mittels Gönnerbeiträgen und weiteren Zuwendungen zu fördern. Er rekrutiert und betreut Funktionäre, welche im Spielbetrieb und in der Nachwuchsarbeit eingesetzt werden, und er unterstützt die Fanarbeit. Er sucht durch gesellschaftliches Engagement und als Partner im Sport- und Freizeitbereich eine breite Abstützung in der Region.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 3 - Mitgliedschaft in Verbänden/Vereinen

Der Verein schliesst sich Verbänden/Vereinen an, die dem Vereinszweck förderlich sind und soweit nicht die SC Langenthal AG darin Einsitz nimmt. Die Kompetenz, dem Verband/Verein beizutreten, liegt beim Vorstand.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 - Mitglieder-Kategorien

#### 4.1 Aktiv-Mitglieder

Aktiv-Mitglieder werden Eishockeyspieler, welche das 18. Altersjahr erreicht haben und aktiv in der SC Langenthal AG den Eishockeysport betreiben. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt wird.

Sobald ein Aktiv-Mitglied seinen Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt, erlischt seine Aktiv-Mitgliedschaft und damit die Berechtigung, in der SC Langenthal AG aktiv den Eishockeysport auszuüben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Aktiv-Mitglieder unterstehen den Reglementen der SIHF. Insbesondere sind die Aktiv-Mitglieder verpflichtet, den Doping-Reglementen Folge zu leisten.

#### 4.2 Nachwuchs-Mitglieder

Nachwuchs-Mitglieder werden Eishockeyspieler, welche aktiv in der SC Langenthal AG den Eishockeysport betreiben und nach den Bestimmungen der Swiss Ice Hockey Federation (nachfolgend SIHF) im Nachwuchsalter stehen. Nachwuchs-Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Bis zur Erreichung des 18. Altersjahres üben die Nachwuchs-Mitglieder ihre statutarischen Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter aus.

Sobald ein Nachwuchs-Mitglied nach den Bestimmungen der SIHF nicht mehr im Nachwuchsalter steht oder wenn es seinen Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt, erlischt seine Nachwuchs-Mitgliedschaft und damit die Berechtigung, in den SC Langenthal AG als Nachwuchs-Mitglied aktiv den Eishockeysport zu betreiben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Die Nachwuchs-Mitglieder unterstehen den Reglementen der SIHF. Insbesondere sind die Nachwuchs-Mitglieder verpflichtet, den Doping-Reglementen Folge zu leisten.

#### 4.3 Vereins-Mitglieder

Natürliche und juristische Personen werden Vereins-Mitglied, wenn sie den jährlichen Vereinsbeitrag bezahlen. Dieser Beitrag wird alljährlich von der Vereinsversammlung festgesetzt.

Die Vereins-Mitgliedschaft erlischt, sobald der Vereinsbeitrag nicht mehr bezahlt wird.

#### 4.4 Funktionärs-Mitglieder

Funktionärs-Mitglieder sind Personen, die bei einer Eishockey-Mannschaft der SC Langenthal AG als Funktionär tätig sind (wie Zeitnehmer, Punktrichter, Buschauffeure, Parkdienst, Eingangskontrolle, Billetverkauf usw.). Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Als Funktionärs-Mitglieder sind sie beitragsfrei (vorbehalten bleiben andere Vereinbarungen zwischen der SC Langenthal AG und Funktionärs-Mitgliedern).

Sobald ein Funktionärs-Mitglied aus der Organisation der SC Langenthal AG ausscheidet oder von seiner Funktion entbunden wird, erlischt seine Funktionärs-Mitgliedschaft.

#### 4.5 Senioren-Mitglieder

Senioren-Mitglieder sind Personen, die durch die SCL-Senioren selbständig als Mitglied aufgenommen worden sind. Sie werden automatisch auch Mitglied des Vereins. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Als Senioren-Mitglieder sind sie beitragsfrei. Im Gegenzug richten Sie zugunsten des Nachwuchses jährlich einen Pauschalbeitrag gemäss ihren finanziellen Mitteln aus.

Sobald ein Senioren-Mitglied aus dem Kreis der SCL-Senioren ausscheidet, erlischt seine Senioren-Mitgliedschaft.

#### 4.6 Ehren-Mitglieder

Mitglieder oder der SC Langenthal AG nahestehende Personen, die sich durch ausserordentliche Leistungen für den Verein oder die SC Langenthal AG besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag an einer Vereinsversammlung zu Ehren-Mitgliedern ernannt werden. Sie besitzen das Stimm- und Wahlrecht und sind als Ehren-Mitglieder beitragsfrei. Der Vorstand regelt in einem separaten Reglement die Kriterien einer Ehren-Mitgliedschaft.

### Art. 5 - Ausschluss

Mitglieder aller Kategorien, die den Statuten und Beschlüssen des Vereins zuwiderhandeln, oder die durch ihr Verhalten dem Ansehen und guten Ruf des Vereins schaden, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als wichtiger Ausschlussgrund gilt ebenfalls die Situation, dass ein Mitglied, nach erfolgter schriftlicher Aufforderung, seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.

Der Entscheid über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Vorstands-Beschluss ist endgültig, vorbehältlich einer allfälligen gerichtlichen Anfechtung.

## III. ORGANISATION

### Art. 6 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 6.1 Die Vereinsversammlung
- 6.2 Der Vorstand
- 6.3 Die Kontrollstelle
- 6.4 Die allfällige Revisionsstelle

### Art. 7 - Vereinsversammlung

- 7.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ.
- 7.2 Die ordentliche Vereinsversammlung findet innerhalb von 6 Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt und wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen.
- 7.3 Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat. Die Einberufung erfolgt analog zu Ziffer 7.4 hienach.
- 7.4 Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt per Inserat im «amtlichen Publikationsorgan» spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände sowie den Hinweis, wo allfällige Dokumente zur Einsicht aufliegen, bekanntzugeben.
- 7.5 Der Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 7.6 Der Vorsitzende ernennt mindestens zwei Stimmzähler.

- 7.7 Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer, der über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ein Protokoll erstellt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7.8 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.
- 7.9 Die Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bei Beschlüssen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 7.10 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.
- 7.11 Der ordentlichen Vereinsversammlung stehen die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
  - Abnahme der Vereinsrechnung, Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle oder einer allfälligen Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kontrollstelle und einer allfälligen Revisionsstelle
  - Genehmigung des Budgets
  - Festsetzung der Gönner- und Jahresbeiträge
  - Beschluss über eine allfällige Entschädigung von Vorstandsmitgliedern
  - Abänderung der Vereinsstatuten
  - Ernennung von Ehren-Mitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern diese mindestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten schriftlich vorliegen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können durch Mehrheitsbeschluss der an der Vereinsversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder zur Beratung freigegeben oder an die nächste Vereinsversammlung verwiesen werden

- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation bzw. eine Fusion des Vereines
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

### Art. 8 - Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei natürlichen Personen.

Die Vorstandsmitglieder konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

8.2 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer eines Jahres gewählt und sind wiederwählbar.

8.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung der Vorstandssitzung hat schriftlich und in der Regel fünf Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen unter Bekanntgabe der Traktanden.

Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Beschluss-Protokoll geführt.

8.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Vorstandsmitglieder vor. Im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident bei Abstimmungen den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg, Telefax, E-Mail bzw. elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

### Art. 9 - Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

9.1 Der Vorstand ist das Führungsgremium des Vereines. Er erfüllt alle Aufgaben und hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind. Der

Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ausnahmen sind durch die Vereinsversammlung zu beschliessen.

- 9.2 Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung und weist einzelne Aufgaben an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder des Vorstandes zu. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten, welche grundsätzlich Kollektivunterschrift zu zweien für den Verein führen.
- 9.3 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung, erstellt die erforderlichen Reglemente, führt die laufenden Geschäfte und regelt die Vertretung des Vereins nach aussen.
- 9.4 Der Vorstand plant kurz-, mittel- und langfristig die Zukunft des Vereines.
- 9.5 Der Vorstand erstellt ein Budget, das als Führungsinstrument im Finanzbereich des betreffenden Vereinsjahres gilt.
- 9.6 Der Vorstand stellt der Vereinsversammlung Antrag auf Änderung der Statuten.

### Art. 10 - Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden jährlich gewählt und sind wiederwählbar.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Die Aufgaben der Kontrollstelle können auch einer Treuhandgesellschaft übertragen werden.

### Art. 11 - Revisionsstelle

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachfolgenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- Bilanzsumme von 10 Millionen Schweizer Franken
- Umsatzerlös von 20 Millionen Schweizer Franken

- 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Der Verein muss seine Buchführung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Die Vorschriften des Obligationenrechtes über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.

### Art. 12 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und dauert bis zum 30. April des folgenden Jahres.

## IV. MITTEL

### Art. 13 - Finanzielle Mittel | Verwendungszweck

Die finanziellen Mittel des Vereins resultieren vor allem:

- durch Beiträge der Aktiv- und Nachwuchs-Mitglieder
- durch Gönnerbeiträge der Vereins-Mitglieder
- durch Spenden sowie Vergabungen und Legate
- durch Einnahmen aus Anlässen
- durch Beiträge von Behörden und anderen Organisationen

Im Rahmen des Zweckes unterstützt der Verein materiell weitestgehend die SC Langenthal AG. Dies geschieht insbesondere durch die vollständige Weiterleitung der eingenommenen Jahresbeiträge der Aktiv-Mitglieder (Art. 4.1) und Nachwuchs-Mitglieder (Art. 4.2). Zudem kann der Verein weitere Überschüsse an die SC Langenthal AG entrichten.

### Art. 14 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 15 - Auflösung

- 15.1 Die Auflösung des Vereins ist grundsätzlich nur anlässlich einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung möglich. Den Antrag zur Einberufung einer solchen Vereinsversammlung können die Mehrheit des Vorstandes oder zwei Drittel der stimm- und wahlberechtigten Mitglieder (diese durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten) stellen.
- 15.2 Diese ausserordentliche Vereinsversammlung zur Auflösung des Vereins ist innen sechs Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. Eintreffens des Begehrens der Mitglieder durchzuführen; die Einladung erfolgt analog den ordentlichen Vereinsversammlungen. An der ausserordentlichen Vereinsversammlung zur Auflösung des Vereins müssen sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder für die Auflösung des Vereins aussprechen, damit dieser Beschluss Gültigkeit hat.
- 15.3 Der Vorstand führt die Liquidation durch, erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.
- 15.4 Das gesamte Vereinsvermögen und sämtliche Aktien der SC Langenthal AG werden an die SC Langenthal AG oder an eine juristische bzw. natürliche Person übergeben, welche die zwecksgleiche Nachfolge des Vereins übernimmt.
- 15.5 Sofern der Verein steuerbefreit werden sollte, hat er das Vermögen einer anderen steuerbefreiten Institution zukommen zu lassen.

#### Art. 16 - Fusion

Die Modalitäten gemäss Art. 15 hievor gelten bezüglich Antragstellung, Einberufung, Durchführung und Abstimmungs-Mehrheiten analog für den Fall einer beantragten Fusion mit einem anderen Verein oder einer Änderung der Rechtsform.

#### Art. 17 - Eintragung ins Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

#### Art. 18 – Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden mit Beschluss der Vereinsversammlung vom 27. Juni 2023 angenommen und ersetzen sämtliche bisherigen Statuten, insbesondere diejenigen vom 8. September 2015. Sie treten sofort in Kraft.

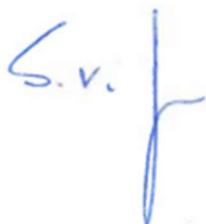
Schlussbemerkung:

Für alle Personenbezeichnungen wird die männliche Form verwendet, damit sind selbstverständlich auch die Vertreterinnen des weiblichen Geschlechts gemeint.

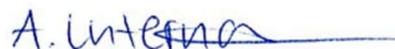
Langenthal, 27. Juni 2023

Der Präsident

Vorstandsmitglied



Sven von Gunten



Anja Luternauer